

**Unterrichtung
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
Berglicht am Donnerstag, dem 22. November 2012
um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Berger Wacken“ in Berglicht**

Ortsbürgermeister Oberweis eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.
Gem. § 34 GemO hatte der Vorsitzende durch schriftliche Einladung zu der Sitzung eingeladen.

Er stellte fest, dass der Ortsgemeinderat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen war.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Informationen des Ortsbürger-meisters
2. Anhörung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm(LEP IV)
3. Fortentwicklung des Flächennutzungsplans der VG Thalfang a.E. im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik
4. Baumfällarbeiten im Bereich Tallinger Weg
5. Vorgespräche Haushalt 2013“
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

zu TOP 1: Informationen des Ortsbürgermeisters

- a) Arbeiten am Mobilfunk
- b) Entwurf von Edgar Manz Hinweisschild „Wallfahrtskirche“
- c) Rissesanierung Ortstrassen
- d) Info Solarbundesliga zu installierten Leistungen
- e) Renovierung Kaisergartenhütte
- f) Reparatur des Zaunes am Bolzplatz
- g) Wahl des Bürgermeisters der VG Thalfang am Erbeskopf am 21.04.2013
- h) Frühlingswanderung 2013

zu TOP 2: Anhörung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Der Vorsitzende unterrichtete die Ratsmitglieder, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV überarbeitet wurde und der Ministerrat in seiner Sitzung am 25.09.12 den von der Obersten Landesplanungsbehörde geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV zur Kenntnis genommen und für ein erneutes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben hat. Nunmehr sei es Aufgabe der Ortsgemeinden zu der Teilfortschreibung des LEP IV Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Er führte weiter aus, dass in einem ersten Schritt man nunmehr die Nutzung der erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt hat, um den in diesem Sektor sich entwickelten Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch soll das klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 potentiell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, entscheidend unterstützt werden. Im Besonderen beabsichtigt man, die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, dazu etwa 2% der Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und den Beitrag der Photovoltaik auf über 2 Terawattstunden zu steigern. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV sollen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Durch die neu formulierten verbindlichen Ziele der Raumordnung sichert man eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regional- und Bauleitpläne; dazu sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Allerdings ist hervorzuheben, dass die Regionalplanung den Trägern der Bauleitplanung genügend Raum für die kommunale Steuerung überlassen muss.

Folgende Ziele und Grundsätze sind Gegenstand der Änderung:

Grundsatz G 162a:

Die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

Grundsatz G 163:

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

Grundsatz G 163a:

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens 2 % der Flächen des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Ziel Z 163 b:

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Grundsatz G 163c:

Landesweit sollen mindestens 2% der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu

entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung feigehalten werden.

Ziel Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutz vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007, in den Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in denen sich westlich am den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 1Nr. 2 der Landesverordnung über den Naturpark „Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, soweit diese nicht mit dem Schutzzweck gemäß § 4 Abs. 1 und 1 der Landesverordnung vom 22. Januar 2007 vereinbar ist.

Ziel 163 e:

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunalen Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Grundsatz G 163 f:

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Grundsatz G 166:

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie ertragschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünflächen errichtet werden.

Ziel Z 166 a:

Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

Laut dem 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV). Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien formulierten Ziel 163 d ist unter anderem in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die Nutzung der Windenergie auszuschließen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ist am nördlichen Rand mit Gebietsteilen der Ortsgemeinden Büdlich, Heidenburg und Horath von der dargestellten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft für die Region Mosel betroffen.

Allerdings haben die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Gebiete, in denen die Nutzung der Windkraft auszuschließen ist, zu konkretisieren. In der dem VG Rat am 19.11.2012 vorgestellten zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) wurde u.a. folgendes festgestellt.

- Bereiche innerhalb der Abgrenzung LEP IV haben keine Prägung durch Burgen, besondere historische Baudenkmäler im Zusammenhang mit Moseltal oder Steillagen-Weinbau
- Bereiche innerhalb der Abgrenzung LEP IV haben keine überdurchschnittliche oder einzigartige Dichte von Nadelwäldern oder Streuobstwiesen
- Rücknahme auf Talraumkulisse der Mosel lt. Landschaftsbildgutachten daher begründbar
- Allerdings ist die Einflusswirkung von außen auf das Moseltal in die Empfindlichkeitszone im Einzelfall durch Visualisierung zu prüfen
- Rücknahme auf Grundlage von Landschaftsbildgutachten möglich, da die wesentlichen Aspekte berücksichtigt sind.

Nach eingehender Beratung und Diskussion nahm der Ortsgemeinderat den 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP 4 im Hinblick auf erneuerbare Energien zur Kenntnis.

Im übrigen schließt sich die Ortsgemeinde Berglicht dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 19.11.2012 an, auch mit der Einschränkung auf den Grundsatz G 166, in dem der Halbsatz bezüglich der Errichtung von baulichen Anlagen auf ertragschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen gestrichen werden soll.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 3 **Fortentwicklung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik**

Ortsbürgermeister Oberweis unterrichtete die Ratsmitglieder über den Beschluss des Verbandsgemeinderates Thalfang zur Würdigung des vom Land Rheinland-Pfalz ausgegebenen Ziels, bis 2030 bilanziell den Verbrauch des Stroms zu 100% aus der erneuerbaren Energien zu gewinnen, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Teilgebiete Windkraft und Photovoltaik. Damit möchte sich der Verbandsgemeinderat Thalfang aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen, indem sie die Voraussetzungen schafft, weitere Fläche für Windkraft freizugeben und ergänzend besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Gleichzeitig ist Ziel des Flächennutzungsplanes die nachteiligen Auswirkungen von Windkraft und Photovoltaikanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf bestimmte, möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

Er führte aus, dass der Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich im Schreiben vom 20.06.2012 auf folgendes hingewiesen hat:

Bauplanrechtlich besteht lt. Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 1.06.12 derzeit folgende Situation: Die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Mit einer Rechtskraft ist bei optimistischer Betrachtungsweise nicht vor Ende des 1. Quartals 2013 zu rechnen. Erst danach sind Raumordnungsplanung- und Flächennutzungsplanänderungen möglich. Derzeit wäre bei Immissionsschutzrechtlichen Anträgen auf Genehmigung von Windenergieanlagen die derzeitige Rechtslage anzuwenden. Diese sieht eine Genehmigungsfähigkeit nur in aus ausgewiesenen Vorranggebieten vor. Mit einer Genehmigungsfähigkeit ist voraussichtlich nicht vor Ende 2013, Anfang 2014 zu rechnen.

Dennoch sind Überlegungen zur Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt außerordentlich sinnvoll, da in einem sogenannten Gegenstromprinzip der Regional und Flächennutzungsplan parallel aufgestellt werden kann. Zu diesem Zweck hat das Planungsbüro B.K.S aus Trier in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsplanungsbüro Fischer aus Trier eine Vorstudie erarbeitet. Zielsetzung dieser Vorstudie ist die Ermittlung von Standorten, die aus städtebaulichen und Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind.

Zur Standortbestimmung von Windkraftanlagen ist ein mehrstufiges Verfahren notwendig.

Im ersten Bearbeitungsschritt werden Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen anhand einer Überlagerung sogenannter „harter“ Ausschlusskriterien ermittelt, um die Standortauswahl im Sinne von Prüfflächen für den zweiten Bearbeitungsschritt einzuengen.

Harte Ausschlusskriterien sind:

- a) verbindliche Vorgaben übergeordnete Planungen, im vorliegenden Fall des regionalen Raumordnungsplanes
- b) Schutzgebiete und Objekte, die seitens der Landesregierung als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen allgemeingültig festgelegt wurden oder bei denen von einer Unverträglichkeit von Windkraftanlagen mit der Bestimmung der Schutzgebietsverordnung auszugehen ist
- c) einzuhaltende Mindestabstände zu Siedlungen.

Im zweiten Bearbeitungsschritt werden die Prüfflächen außerhalb der Gebietskategorie mit Ausschlusskriterium einer differenzierten Bewertung unterzogen. Grundlage für diese vorzunehmende Standortbewertung unter Abwägung von Standortempfehlungen bilden unter anderen folgende Fachgutachten:

- Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten des Landschaftsplanungsbüros Fischer aus Trier Mai 2012

- Risikoanalyse Arten- und Biotopschutz im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten des Landschaftsplanungsbüros Fischer Juni 2012. Inzwischen hat man auf Grundlage dieser Bearbeitungsschritte die Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz bei der KV Bernkastel-Wittlich eingeholt.

Auf Grundlage der bekannten landes- und regionalplanerisch vorgesehenen Ausschlusskriterien, einschließlich der Aussagen aus den bezeichneten Fachgutachten, entwickelten die beauftragten Planungsbüros eine Karte mit Kennzeichnung der verbleibenden Potenzialflächen für Windenergie im hiesigen Verbandsgemeindegebiet.

Anhand des den Ratsmitgliedern vorliegenden Planentwurfs wurden die vorgesehen Vorranggebiete im Bereich des „Berger Wacken“ und der sogenannte Lückenschluss für die Ortsgemeinde Berglicht und der 1000 Meter Abstandspuffer zur Ortslage aufgezeigt.

Nach eingehender Diskussion und Beratung begrüßte der Ortsgemeinderat die frühzeitigen Überlegungen, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie- und Photovoltaikanlagen fortzuschreiben.

Nach Auffassung des Rates sollen folgende Gebiete als Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen werden:

1. Bereich um den Berger Wacken lt. vorliegendem Plan
2. Bereich zwischen den Anlagen Talling und den Anlagen Berglicht, als sogenannter Lückenschluss lt. vorliegendem Plan.
3. Der 1000 Meter Puffer muss zwingend eingehalten werden und wird nicht als Wegfall eines Ausschlusskriteriums akzeptiert.

Der Plan ist Bestandteil der Niederschrift.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 4: Baumfällarbeiten im Bereich Tallinger Weg

Ortsbürgermeister Oberweis unterrichtete den Ortsgemeinderat über das Anliegen der Bewohner des Tallinger Weges, in dem die Anwohner beklagen, dass sie durch das schnelle Wachsen der Bäume tagsüber weniger Sonneneinstrahlung haben und demzufolge mehr Heizkosten anfallen. Er führte weiter aus, dass Herr Meyer nach begutachten der Bäume zu der Auffassung kam, dass die beschädigten Bäume spätestens 2014 gefällt werden müssten damit die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Im Falle der Zustimmung durch den Ortsgemeinderat wird Herr Meyer zusammen mit einem ortskundigen Ratsmitglied die Grenzen genau abstecken und entsprechende Reiserlose auszeichnen, die dann in der Stehendversteigerung zwischen den Jahren 2012 und 2013 zum Angebot kämen.

Es werden nicht alle Bäume und Sträucher entfernt, sondern nur die hohen Bäume. Nur kleinere werden entfernt, welche die Fällung behindern oder umknicken würden, damit so die Hangsicherungsfunktion des Waldes erhalten bleibt.

Für mindestens 2 Jahre wird der Bereich deshalb nicht mehr dem ästhetischen Gefühl vieler Bürger entsprechen, da Hiebreste verbleiben werden und die Stöcke erst nach dieser Zeit wieder den Hang ansprechend begrünt haben.

Um der Ästhetik Rechnung tragen zu können, wäre eine landschaftsbau-technische Behandlung angesagt, die jedoch seitens des Forstreviers nicht durchgeführt werden können.

Nach längerer Beratung zeigten sich die Ratsmitglieder mit dem Fällen der Bäume, wie von Herrn Meyer aufgezeigt im Winter 2012/2013, einverstanden. Es sollten jedoch nur die größeren Bäume gefällt werden. Von den kleineren Bäumen und Sträuchern nur die, die bei der Fällung hindern, damit die Hangsicherungsfunktion des Waldes erhalten bleibt.

Auf eine landschaftsbau-technische Behandlung wird verzichtet.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 5: Vorgespräche Haushalt 2013

Der Vorsitzende schlug vor, im Hinblick auf die anstehenden Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2013 nachstehende Haushaltsansätze vorzusehen:

- | | |
|--|----------|
| • Renovierung der Kaisergartenhütte | 3.500 € |
| • Planungskosten für den Ausbau der Innerortsstrassen „Im Berg“ u. Industriestr. | 25.000 € |
| • Ausbesserung Gemeindewege | 8.000 € |
| • Renovierung Buswartehalle Ot „Licht“ | 1.000 € |
| • Installation einer Straßenlampe (Kirchgasse | 2.000 € |
| • Bepflanzungsaktion Sportplatz Berglicht | 1.000 € |

Die Ratsmitglieder zeigten sich mit den Vorschlägen einverstanden und stimmten den Maßnahmen einstimmig zu.

zu TOP 6: Einwohnerfragestunde

- a) Seitens der Einwohner wurde eine Anfrage zu den Öffnungszeiten der Wallfahrtskirche gestellt, die vom Vorsitzenden beantwortet wurden.
- b) Es wurde die Frage zum Ausbauumfang der Industriestrasse für LKW gestellt
- c) Fragen zur Räum- und Streupflicht wurden seitens des Vorsitzenden beantwortet.
- d) Es wurde der Vorschlag zur Isolierung der Kaisergartenhütte vorgebracht.

zu TOP 7: Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Anfragen vor.